

## KANZLEI-NEWS

24. Oktober 2013

### **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT VERHANDELT ÜBER GRUNDSATZFRAGEN DER EIGENWIRTSCHAFTLICHKEIT BEI DEFIZITÄREN LINIENVERKEHREN – REVISION ERFOLGREICH**

#### **REVISIONSVERFAHREN 3 C 26.12**

Am 24. Oktober verhandelte das Bundesverwaltungsgericht über die Revision des Freistaates Bayern und des Landkreises München (vertreten durch BBG und Partner) gegen ein Urteil, in dem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für einen hochgradig defizitären Linienverkehr einen Anspruch auf Erteilung einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz bejahte und dem Aufgabenträger damit die Möglichkeit zur gemeinwirtschaftlichen Bestellung (Ausschreibung) dieses Verkehrs versagte.

In der mündlichen Verhandlung ließ der Senat erkennen, dass die Genehmigungsbehörde die Augen vor einer offenkundigen und erheblichen Kostenunterdeckung eines eigenwirtschaftlich beantragten Verkehrs nicht gänzlich verschließen könne. Hierzu hatten die Revisionskläger – wie bereits das VG München in erster Instanz – ausgeführt, dass eigenwirtschaftliche Anträge, die wegen der erheblichen Kostenunterdeckung des beantragten Verkehrs keinen dauerhaften Betrieb der Linie gewährleisten können, nicht mit den öffentlichen Verkehrsinteressen vereinbar sind. Die prozessvertretenden Rechtsanwälte von BBG und Partner haben in der Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass der Senat diese Auffassung teilt und in solchen Fällen die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen etwaiger Ausgleichsansprüche, die zur Kostendeckung des Verkehrs führen würden, beim eigenwirtschaftlichen Antragsteller sieht. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte einen Anspruch des eigenwirtschaftlichen Antragstellers auf Vornahme einer Tarifauflegung mit Ausgleichsgewährung durch den Aufgabenträger nach der bis zum 02.12.2009 geltenden VO (EWG) Nr. 1191/69 F 91 für möglich gehalten. Dem hielten die Revisionskläger entgegen, dass nach der Systematik des Personenbeförderungsgesetzes eine solche Auflegung in die Gemeinwirtschaftlichkeit führe und daher ein Anspruch auf gemeinwirtschaftliche Auflegung im Rahmen der Eigenwirtschaftlichkeit ein Widerspruch in sich und schon aus Rechtsgründen undenkbar sei.

Nachdem die Revision erfolgreich war, vermuten BBG und Partner, dass das Gericht in seiner schriftlichen Urteilsbegründung klarstellen wird, dass defizitäre Linien nicht als eigenwirtschaftlich genehmigt werden können, wenn das Verkehrsunternehmen für die Linien Ausgleichszahlungen vom Aufgabenträger in Anspruch nehmen will und der Aufgabenträger diesen Ausgleich nur im Rahmen einer gemeinwirtschaftlichen Bestellung zu leisten bereit ist. Wenn das Bundesverwaltungsgericht so entscheidet, stärkt das die Position der Aufgabenträger und der vernünftig kalkulierenden Verkehrsunternehmen. Die in der Praxis häufiger auftretende Frage, ob unauskömmliche eigenwirtschaftlichen Anträge Vorrang vor dem gemeinwirtschaftlichen Betrieb von Linien besitzen, hat der Gesetzgeber bei der zum 01.01.2013 erfolgten Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes offen gelassen. Das erwartete Urteil dürfte zur Klärung dieser Frage auch mit Blick auf den neuen Rechtsrahmen beitragen.

Die vorstehende Einschätzung beruht auf dem persönlichen Eindruck der prozessvertretenden Rechtsanwälte von BBG und steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der abzuwartenden Urteilsbegründung, die erfahrungsgemäß erst in einigen Wochen vorliegen wird.

Für Ihre Fragen zu diesem Verfahren stehen Ihnen Rechtsanwältin Dr. Sibylle Barth und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Lothar H. Fiedler, zur Verfügung.